

Abschr. z. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSSIX ZB 394/69

in der Entschädigungssache

Mathilda H. [REDACTED],

J. [REDACTED], H. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

H. [REDACTED], A. [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 3. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und
Portmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädi-
gungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 20. Dezember 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und kostenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen ge-
setzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 ZPO) ergeben.

107

– 3 –

Die Gründe dafür hat der Senat in gleichbliegender
Verfahren des Vaters der Klägerin, der durch den gleich-
chen Prozessbevollmächtigten vertreten wurde, im einzelnen
dargelegt.

Hai

Henkel

